

an, wobei, wie unvermeidlich bei solchen Arbeiten, diverse Vermutungen einander stützen müssen.
Herwig Weigl

Michael HINTERMAYER-WELLENBERG, Die Herren von Traisen, ihre Beziehungen zu den Aribonen und ihr Besitz in Oberösterreich, Jb. des Oberösterreichischen Musealvereines – Gesellschaft für Landeskunde 154/155 (2010) S. 29–48, schlägt eine nahe Verwandtschaft der im 11. und 12. Jh. großräumig agierenden Gründerfamilie des Klosters Seckau mit den Herren von Wilhering vor.
Herwig Weigl

Rainer MURAUER, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 52) Wien – München 2009, Böhlau – Oldenbourg, 210 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-205-77939-1 (Böhlau) bzw. 978-3-486-58937-5 (Oldenbourg), EUR 29,90. – Abgesehen von einer eigenwilligen persönlichen Einleitung (sicherlich Frucht der langen Bearbeitungszeit), die nicht-existierende methodologische Konflikte konstruiert und der geneigten Leserschaft, die mit spezifisch österreichischer Argumentationskunst nicht so vertraut ist, einen Schrecken vor weiteren flores rhetorici einjagen könnte, ist die 2000 in Wien angenommene Diss. ein quellen- und forschungsgeschichtlich solides Werk, das eine bedeutende wissenschaftliche Lücke schließt. Sind doch die vier Salzburger Eigenbistümer, an deren chronologischer Spitze (ab 1070) Gurk steht, ein einzigartiges Phänomen iuris utriusque im Reich. Nach der grundlegenden Klärung der Rechtsstellung von Gurk im 11. und 12. Jh. kommt der „Anteil“ des Eigenbistums am erzbischöflichen Gericht von 1131 bis 1200 zur Sprache, worunter meist eine beratende Tätigkeit der Gurker Bischöfe fiel. Einen Sonderstatus besaß die Delegationsgerichtsbarkeit des Papstes, die nur selten im Bistum zum Einsatz kam, dann aber im Gegensatz zur erzbischöflichen Gerichtsbarkeit kaum im Vergleich, sondern durch Urteil zugunsten einer Partei endete, besonders, wenn Gurk selbst Partei war. Ein weiterer, aus Überlieferungsgründen nur kurz angesprochener Fall war das erzbischöfliche Gericht als Appellationsinstanz. Wissenschaftliches Neuland in größerem Umfang wird betreten, wenn die Methoden der gütlichen Streitbeilegung offen gelegt werden, nämlich der Vergleich, „indem entweder eine der Parteien auf ihre Forderung ohne Gegenleistung verzichtete oder aber ihren Rechtsanspruch erst auf eine Leistung der Gegenpartei hin aufgab“ (S. 64), und das Schiedsverfahren, worin die Parteien sich verpflichteten, „in einem wechselseitigen Versprechen, sich dem Spruch ... der Schiedsrichter, auf die man sich geeinigt hatte, zu unterwerfen“ (S. 78). Aus der Fülle der Einzelbeobachtungen zu den in den Quellen verwendeten termini technici kann M. überzeugend ableiten, wie das neue kanonische Prozeßrecht sich allmählich durchsetzte. Daß dabei auch römisch-rechtliche Elemente direkt oder indirekt bedeutungstragend waren, ist durch die Unterstützung römischer Prokuratoren gesichert. Nur eine „Benützung des Decretum Gratiani in von Gurker Prälaten ausgestellten Urkunden konnte ... nicht entdeckt werden“ (S. 159) – ganz im Gegensatz zu den erzbischöflichen Quellen. Beigefügt sind zwei Exkurse zum Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Gurker Domkapitel um die Besetzung des Gurker Bischofsstuhles (mit Quellenanhang von drei bereits bekannten